

Kurztitel

Frauenförderungsplan für das BMF

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 340/2000 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 197/2006

§/Artikel/Anlage

§ 12

Inkrafttretensdatum

21.10.2000

Außerkrafttretensdatum

24.05.2006

Text**3. Abschnitt****Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen****Information und Zulassung**

§ 12. (1) Frauen sind im Rahmen des § 44 B-GBG zu Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen bevorzugt zuzulassen.

(2) Die Dienstvorgesetzten haben dafür zu sorgen, dass alle Dienstnehmerinnen, einschließlich der Teilzeitbeschäftigten, über Veranstaltungen der berufsbegleitenden Fortbildung und über Schulungsveranstaltungen für Führungskräfte und Führungskräftenachwuchs informiert und darauf hingewiesen werden, dass Anmeldungen von Frauen besonders begrüßt werden. Dienstnehmerinnen, die zur Zielgruppe gehören, ist auf Wunsch die Teilnahme an Fortbildungs- und Schulungsseminaren und die Zulassung für Lehrgänge in der Verwaltungsakademie des Bundes zu ermöglichen.

(3) Die Teilbeschäftigung darf nicht zur Ablehnung eines Antrages auf Zulassung zum Grundausbildungslehrgang herangezogen werden.